

## **Satzung**

**"Radsportverein Bergshausen e.V."**

**34277 Fuldabrück**

# Inhalt

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mittelverwendung	3
§ 4 Wegfall des gemeinnützigen Zwecks	3
§ 5 Vereinsämter	3
§ 6 Verbandszugehörigkeit	3
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
§ 7 Mitgliedsarten	4
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Beitrag	4
§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 12 Ehrungen	5
<b>III. Vereinsorgane</b>	<b>6</b>
§ 13 Vereinsorgane	6
§ 14 Vorstand	6
§ 15 Geschäftsbereich des Vorstandes	7
§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes	7
§ 17 Einsetzung von Ausschüssen	7
§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 20 Anträge	8
§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
<b>IV. Schlußbestimmungen</b>	<b>9</b>
§ 22 Haftpflicht	9
§ 23 Versicherungen	9
§ 24 Schadenersatz und Strafen	9
§ 25 Auflösung des Vereins	9
§ 26 Inkrafttreten der Satzung	9

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Radsportverein Bergshausen", Sitz des Vereines ist 34277 Fuldabrück. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und der Vereinsname führt somit den Zusatz "e.V." ("eingetragener Verein").
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports in allen Sparten als auch im Breitensport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, dem Besuch und der Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen sowie der Durchführung von Veranstaltungen für Freizeitradsportler einschließlich aller Aktivitäten, die der Umsetzung / Unterstützung dieser Aufgaben dienen.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Auslagen und Fahrtkosten von Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes bzw. der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen sowie zur Förderung des Vereinszweckes werden gegen Vorlage entsprechender Belege oder Nachweise nach Genehmigung durch den Vorstand erstattet.

### **§ 4 Wegfall des gemeinnützigen Zwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fuldabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

### **§ 5 Vereinsämter**

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### **§ 6 Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Radfahrerverbandes (im folgenden HRV) und gehört dem Landessportbund Hessen e.V. (im folgenden LSB) an. Er selbst und seine Mitglieder erkennen die Satzung des HRV sowie der Fachverbände als verbindlich an.
- (2) Alle Vereinsmitglieder sind dem HRV als Mitglieder zu melden und erkennen die Satzung des HRV an. In dem Vereinsbeitrag ist der Beitragsanteil, welcher an den HRV abzuführen ist, enthalten. Für die Beitragsabführung an den HRV hat der Vereinsvorstand Sorge zu tragen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 7 Mitgliedsarten**

- (1) Dem Verein gehören an
  - a) Ehrenmitglieder,
  - b) aktive Mitglieder und
  - c) passive Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht bekanntgegeben werden.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Uebertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann ab einem Lebensalter von 14 Jahren ausgeübt werden.
- (3) Wählbar für das Amt des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Kassierers sind Mitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind ab einem Lebensalter von 16 Jahren wählbar.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht gegen einen Ausschluß gem. § 11 Abs.3, gegen Schadensersatzansprüche gem. § 24 Abs.1 oder gegen Strafen gem. § 24 Abs.2 schriftlich Widerspruch zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch endgültig.

### **§ 10 Beitrag**

- (1) Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich im voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt per Lastschrifteinzug, die Mitglieder verpflichten sich eine entsprechende Einzugsgenehmigung zu erteilen; der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein nach Maßgabe des § 11 Abs.3 ausgeschlossen werden.
- (3) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Beschluss des Vorstandes die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Darüber hinaus sind Mitglieder, die ihren Grundwehrdienst oder Ersatzdienst leisten, für dessen Dauer von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt oder
  - c) Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muß bis zum 30. September eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich gemeldet worden sein. Der Austritt befreit nicht von der Leistung evtl. noch ausstehender Mitgliedsbeiträge. Vereinseigentum ist unaufgefordert dem Vorstand oder einem von ihm Beauftragten zurückzugeben.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt . Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
  - b) unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder
  - c) rückständige Beiträge über den Schluß des Vereinsjahres hinaus unter den Voraussetzungen des § 10 Abs.2.

## **§ 12 Ehrungen**

- (1) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben und mindestens 40 Jahre Mitglied sind, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Darüber hinaus kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 75 % Mehrheit ein Ehrenvorsitzender ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann nur aufgrund herausragender, langjähriger Verdienste für den Verein erfolgen. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.
- (3) Die Ehrungen werden in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen gem. Abs.1 bzw. die Mitgliederversammlung kann Ehrungen gem. Abs.2 rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

### III. Vereinsorgane

#### § 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

#### § 14 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) dem/r 1. Sportleiter/in,
- f) dem/r 2. Sportleiter/in,
- g) dem/r 3. Sportleiter/in,
- h) dem Gerätewart,
- i) dem/r Jugendleiter/in und
- j) dem Ehrenvorsitzenden, sofern von der Mitgliederversammlung ernannt gem. § 12 Abs.2.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl in der Mitgliederversammlung und endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in welchem der Zeitraum von zwei Jahren seit der Wahl abgelaufen ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

#### § 15 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs.2 BGB); soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeder der genannten Personen ist allein vertretungsberechtigt, intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

(2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500 EURO für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nur gemeinsam von jeweils zwei Personen nach Abs.1 Satz 1 abgegeben werden können, wobei eine dieser Personen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muß.

(3) Der 1. Vorsitzende ist gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden verantwortlich für die Koordinierung der gesamten Vorstandsarbeit im Verein. Darüber hinaus obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. nach vorheriger Absprache dem 2. Vorsitzenden die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

- (4) Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinskasse im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden. Neben der sorgsamten Führung der Vereinskasse und der fristgerechten Ausführung von Zahlungen obliegt dem Kassierer die Führung der Mitgliederliste.
- (5) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Führung des Protokollbuches bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind von dem Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Die Sportleiter/innen sind zuständig für die Organisation bzw. Abwicklung des gesamten Sportbetriebes einschließlich der Teilnahme an Wettbewerben. Darüber hinaus vertreten sie, ggf. in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden, den Verein bei allen fachspezifischen Tagungen oder Veranstaltungen auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene. Der Einsatz und die Aufgaben der Übungsleiter werden von den Sportleitern/innen koordiniert.
- (7) Dem Gerätewart obliegt die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Pflege und, soweit möglich, Reparatur der Sportgeräte.
- (8) Aufgabe des/r Jugendleiters/in ist die Betreuung der Jugendlichen im Verein sowie die Teilnahme, ggf. mit den Jugendlichen, an entsprechenden Veranstaltungen auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene.

### **§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf auf Initiative des 1. Vorsitzenden oder nach vorheriger Absprache des 2. Vorsitzenden einberufen und von diesen geleitet. Einzuladen ist der Gesamtvorstand nach § 14 Abs.1, ggf. können weitere Personen hinzugezogen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 14 Abs.1 anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren. Sofern der Schriftführer verhindert ist, wird zu Beginn der Vorstandssitzung ein Protokollführer festgelegt.

### **§ 17 Einsetzung von Ausschüssen**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Die Ausschüsse werden nach Bedarf gebildet, über ihren Aufgabenbereich und ggf. die Dauer ihres Bestehens beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ausschüsse sind keine Vereinsorgane im Sinne von § 13.

### **§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf eines Geschäftsjahres innerhalb der ersten drei Monate des darauf folgenden Jahres statt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden durch Veröffentlichung in den "Fuldabrücker Nachrichten" einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Festsetzung der Tagesordnung, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. nach vorheriger Absprache dem 2. Vorsitzenden.
- (4) In der Mitgliederversammlung werden folgende Berichte gegeben
  - a) Protokoll letzte ord. Mitgliederversammlung Schriftführer
  - b) ggf. Protokoll letzte außerord. Mitgliederversammlung Schriftführer
  - c) Geschäftsbericht 1. Vorsitzender, ggf. 2. Vorsitzender

- |  |   |
|--|---|
| d) Jahresrechnung                              | Kassierer                                       |
| e) Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung | Revisoren/innen                                 |
| f) Sportbericht                                | 1. Sportleiter/in, ggf. 2. o. 3. Sportleiter/in |
| g) Bericht über Jugendarbeit                   | Jugendleiter/in                                 |
- (5) Vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch zwei Revisoren/innen eine Prüfung der Vereinskasse zu erfolgen. Die Revisoren/innen werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt, für die Amtsdauer gilt § 14 Abs.3 entsprechend. Eine Wahl als Revisor/in darf nicht mehr als zwei Mal hintereinander erfolgen.

## **§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Revisoren/innen,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 10),
  - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 20),
  - h) ggf. die Auflösung des Vereins (§ 25).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese satzungsgemäß einberufen wurde. Zu Beginn der Versammlung ist die satzungsgemäße Einberufung vom Versammlungsleiter festzustellen.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der nach § 9 Abs.2 stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung, welche über die in Satz 1 genannten Tagesordnungspunkte beschließen soll, ist auf die entsprechende Mindestmitgliederanzahl zum Erreichen der Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Bleibt eine nach Abs.3 einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 20 Anträge**

Anträge zur Behandlung als Tagesordnungspunkt in der Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern spätestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auf diese Frist hinzuweisen.



## **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller nach § 9 Abs.2 stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. In der Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind sowohl der Zweck als auch die Gründe für deren Einberufung anzugeben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 22 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### **§ 23 Versicherungen**

- (1) Zur Absicherung der Risiken bei Veranstaltungen oder sonstigen Handlungen des Vereins, welche möglicherweise eine Haftung des Vereins zur Folge haben, sind entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Ein eventuell bestehender Versicherungsschutz über den RKB oder LSB ist zu berücksichtigen bzw. vorrangig auszunutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schäden bzw. Unfälle dem Vorstand im Sinne von § 15 Abs.1 unverzüglich zu melden.

### **§ 24 Schadenersatz und Strafen**

- (1) Mitglieder können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses für von Ihnen verursachte Schäden in Regress genommen werden, der Schadenersatzanspruch ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei unsportlichem Verhalten sowie bei Störungen des Uebungsbetriebes können Mitglieder zeitlich befristet, bei nachhaltigen Beeinträchtigungen auch dauernd, vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden. Der Uebungsleiter hat dies dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

### **§ 25 Auflösung des Vereins**

- (1) Nach der Auflösung des Vereins findet in Ansehung des Vereinsvermögens die Auseinandersetzung statt; hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 730ff. BGB.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff. BGB).

### **§ 26 Inkrafttreten der Satzung**

Die Mitgliederversammlung vom 04.08.2017 hat die Änderung des § 5 der Satzung beschlossen.

Eingetragen im Vereinsregister VR 2848 des Amtsgerichts Kassel am 23.08.2017.